

Menschenrecht und EU-Recht im Clinch

*Verbot der Rückschaffungen nach Griechenland gefährdet nicht
nur das EU-Asylsystem*

Der Entscheid des Menschenrechtsgerichtshofs, die Rückschaffungen von Migranten nach Griechenland seien unzulässig, setzt die Mitglieder des Dublin- und Schengen-Raums unter Handlungsdruck. Ihr Spielraum ist aber politisch begrenzt.

Peter Winkler, Brüssel

Seit Monaten ist eine Totalrenovation des EU-Asylwesens im Ministerrat der Mitgliedstaaten blockiert. Von den Vorschlägen der Brüsseler Kommission für die Schaffung eines künftigen gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) sind vor allem zwei heftig umstritten und hatten bisher keine Chance, die notwendige Zustimmung zu erhalten. Der eine Vorschlag enthielt die Bestimmung, Migranten sollten Anrecht auf die gleichen Sozialleistungen erhalten wie andere Einwohner eines Mitgliedstaats. Der zweite war ein Krisenmechanismus, mit dem auf einen ausserordentlich grossen Ansturm von Migranten in einem Mitgliedstaat reagiert werden könnte.

Blockierte Reform

Es ging dabei um die Revision des Dublin-II-Abkommens, das unter anderem die Zuständigkeit für die Behandlung von Asylanträgen regelt. Im Grundsatz gilt, dass diese Anträge dort bearbeitet werden, wo Migranten zum ersten Mal das Territorium des Schengen/Dublin-Raums betreten. Reisten die Migranten in andere Mitgliedstaaten weiter, so hatten diese das Recht, sie ins Land der ersten Einreise zurückzuschicken. Eine solche Weiterreise ist für Migranten aus verschiedensten Gründen attraktiv. Im Vordergrund stehen die unterschiedlichen Standards beim Rechtsschutz, bei der Unterbringung und Versorgung sowie bei den Chancen für die Annahme eines Asylantrags. So können Migranten in Belgien vor Gericht Strafgeelder im Umfang von 500 Euro pro Tag einklagen, wenn die staatlichen Stellen keine Unterkunft für sie bereitstellen. So etwas spricht sich in interessierten Kreisen - dazu gehören auch Schlepper-Netzwerke - sehr rasch herum. Jene Staaten, die entlang der Migrationsströme über Afrika und Asien die Eingangstore für den Dublin/Schengen-Raum bilden, sind naturgemäss stärker exponiert als jene, die gar keine oder nur unattraktive Aussengrenzen haben oder diese durch bilaterale Abkommen mit Transitstaaten stärken. Mit dem Dublin-II-Abkommen wird diese exponierte Lage noch verstärkt, da weitergereiste Migranten zurückgeschickt werden können.

Unwürdige Zustände

Seit das westliche Mittelmeer wegen - zum Teil fragwürdiger - Abkommen mit Drittstaaten als Transitroute schwieriger befahrbar wurde, konzentrieren sich die Migrationsströme im Südosten

Europas. Griechenland, das die Zügel seiner Migrationspolitik lange schleifen liess, wurde zu einem Trichter, durch den jährlich Zehntausende von Migranten in den Dublin/Schengen-Raum strömen. Alleine die Zahl jener, die entdeckt wurden, betrug 2010 fast 50 000. Die Dunkelziffer dürfte noch grösser sein.

Ebenfalls seit Jahren kritisieren Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen die Zustände im griechischen Asylwesen. Eine Garantie, dass tatsächlich schutzbedürftige Personen identifiziert und aus der Masse der chancenlosen Wirtschaftsmigranten herausgefiltert werden, besteht kaum. Mangels adäquater Einrichtungen werden Migranten häufig eingesperrt oder ihrem Schicksal auf der Strasse überlassen. Wie bereits kurz berichtet, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am Freitag in Strassburg, die Behandlung von Migranten in Griechenland verstosse gegen Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) und 13 (Recht auf Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Zugleich sprach der EGMR auch Belgien der Verletzung von Artikel 13 der EMRK schuldig.

Der Fall, dem ähnlich gelagerte folgen werden, geht auf den Entscheid Belgiens von 2009 zurück, das Recht auf die Rückschaffung gemäss der Dublin-II-Verordnung in Anspruch zu nehmen. Es ging konkret um einen Afghanen, der in Belgien ein Asylgesuch gestellt hatte, aber in Griechenland in den Dublin/Schengen-Raum eingereist war. Wie in anderen Ländern wird auch in Belgien die Rückschaffung nach Griechenland nicht mehr völlig strikt durchgeführt; die Zustände in Hellas sind auch schon von Gerichten als unzumutbar eingeschätzt worden. Der betreffende Afghane wurde zurückgeschafft, ohne dass sein Asylgesuch inhaltlich geprüft worden war. Nach der Dublin-II-Verordnung hatte dies seine Richtigkeit - zumal der Asylbewerber in einen anderen EU-Mitgliedstaat zurückgebracht werden sollte, der zumindest theoretisch die Menschenrechte respektiert.

Der EGMR befand nun aber, Belgien hätte wissen müssen, dass die Zustände im griechischen Asylwesen unzumutbar seien. Das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge habe die belgischen Stellen noch darauf aufmerksam gemacht, als der Afghane gegen seine Rückschaffung nach Griechenland Beschwerde eingelegt habe. Diese Argumentation heisst nichts anderes, als dass im Fall Griechenlands das Dublin-Abkommen nicht mehr greift. Der Druck auf die Mitgliedstaaten des Dublin/Schengen-Raums, einen Mechanismus für eine temporäre Aussetzung der Dublin-Verordnung zuzulassen, steigt, was die EU-Kommission dazu veranlasste, ihre bisher blockierten Vorschläge zu diesem Thema umgehend neu zu lancieren.

Lauernde Nationalisten

Einem Krisenmechanismus für Griechenland steht aber nicht nur das verbreitete Gefühl entgegen, dass mit einer Suspendierung des Dublin-Mechanismus ein Mitgliedstaat schon wieder dafür belohnt wird, dass er seiner Pflicht (zum Aufbau eines menschenwürdigen

und effizienten Asylwesens) nicht nachkam. Noch heikler ist die Tatsache, dass der Dublin-Mechanismus immer als wesentliches Element der ganzen Schengen-Idee, des Europas ohne Grenzkontrollen, angepriesen wurde: Dank dem Dublin-Mechanismus, hiess es, werde die Reisefreiheit im Schengen-Raum «migrationsneutral» bleiben. Eine Aushöhlung dieses Prinzips würden nationalistische und populistische Kräfte, die in vielen Mitgliedstaaten nur darauf lauern, sofort dazu benutzen, das ganze Schengen-System in Bausch und Bogen zu verdammen.